



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-407/2016-16

Ggst.: Hellweg GmbH & Co KG, Dortmund  
Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Fürstenfeld  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 15. März 2016

**Hellweg GmbH & Co KG, Dortmund  
Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Fürstenfeld**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

## **Bescheid**

### **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 13. Jänner 2016 der Hellweg GmbH & Co KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Hellweg GmbH & Co KG „Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Fürstenfeld“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1, 2 und 7
  - Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
  - Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015
  - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 lit. g)

### **Kosten**

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Hellweg GmbH & Co KG folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2015:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,20
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10)	€	<u>24,40</u>
<b>Gesamtsumme:</b>	€	<b><u>37,60</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 13. Jänner 2016
	<u>4x € 21,80</u>	<u>€ 87,20</u>	für die Beilagen 1 und 2

**Gesamtsumme: € 101,50**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

I. Mit der Eingabe vom 13. Jänner 2016 hat die Hellweg GmbH & Co KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Hellweg GmbH & Co KG „Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Fürstenfeld“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Verkehrsuntersuchung vom Jänner 2016, erstellt von der IKK Kaufmann - Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz (Beilage 1)
- Immissionstechnisches Gutachten vom 22. Dezember 2015, Zl: 15.059-2568, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz (Beilage 2)

II. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2016 wurde der Amtssachverständige für Immissionstechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die Gutachtenserstellung ausreichend?
2. Stehen die Fachmarktzentren in der Grazerstrasse 12 (231 KFZ-Stellplätze) und 16 (188 KFZ-Stellplätze) mit dem gegenständlichen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch – in einem räumlichen Zusammenhang?

III. Am 19. Jänner 2016 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Mitteilung ersucht, ob die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liegen.

IV. Mit der Eingabe vom 19. Jänner 2016 hat die Projektwerberin folgende Einreichpläne, datiert mit 7. Dezember 2014, übermittelt: Plan Nr. HFÜR-E02-100, HFÜR-E02-101, HFÜR-E02-103, HFÜR-E02-104, HFÜR-E02-105, HFÜR-E03-108, HFÜR-E03-109, HFÜR-E01-110, HFÜR-E02-111 und HFÜR-E02-112.

V. Am 29. Jänner 2016 hat der Amtssachverständige für Immissionstechnik zu den mit Schreiben vom 19. Jänner 2016 (vgl. Punkt A) II.) gestellten Fragen folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Zu den mit Mail vom 19. Jänner 2016 übermittelten Fragen bezüglich der Vollständigkeit der Unterlagen sowie der Bewertung des räumlichen Zusammenhangs mit anderen in der Nähe befindlichen Einkaufszentren wird vom ha. luftreinhaltetechnischen Sachverständigen Dr. Thomas Pongratz folgende Stellungnahme übermittelt:*

*1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die Gutachtenserstellung ausreichend?*

*Dem Antrag vom 30. Dezember 2015 auf Feststellung der HELLWEG GmbH & Co KG, vertreten durch die Rechtsanwälte Hohenberg, Strauss Buchbauer liegt eine Verkehrsuntersuchung von IKK Kaufmann Kribernegg ZT GmbH sowie ein immissionstechnisches Gutachten der Dr. Pfeiler GmbH bei.*

*Das immissionstechnische Gutachten ermittelt auf Basis der Verkehrszahlen die Emissionen und die Immissionen, die durch den vom Projekt induzierten Verkehr verursacht werden. Zusätzlich werden auch die Fahrten, die mit – soweit ersichtlich – allen öffentlich zugänglichen Parkplätzen zusammenhängen und mit dem Projekt in einem räumlichen Zusammenhang stehen, betrachtet.*

*Die Unterlagen sind für eine Erstellung eines Gutachtens aus luftreinhaltetechnischer Sicht ausreichend.*

2. Stehen die Fachmarktzentren in der Grazerstraße 12 (231 KFZ-Stellplätze) und 16 (188 KFZ-Stellplätze) mit dem gegenständlichen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch – in einem räumlichen Zusammenhang?

*Aus der Sicht der Luftreinhaltung stehen die Fachmarktzentren in der Grazerstraße 12 und 16 in einem räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Baumarkt. Dies zeigt sich z.B. aus der gemeinsamen Erschließung der Fachmarktzentren und des Baumarktes. Die Auswirkungsbereiche der ‚Schadstoffwolken‘ überlappen sich. Weiters lassen sich die Verkehrsemissionen im betrachteten Gebiet nicht eindeutig einem Verkehrserreger zuordnen.*

*Das beiliegende immissionstechnische Gutachten betrachtet nicht nur die Auswirkungen der Emissionen aus dem Baumarkt und der beiden genannten Fachmarktzentren, sondern darüber hinausgehend noch zusätzlich die Verkehrsemissionen, die mit dem Betrieb von weiteren Handels- und Gastronomiebetrieben beiderseits der Grazer Straße verbunden sind. Es werden also alle Betriebe und nicht nur die Einkaufszentren, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, berücksichtigt. Damit wird also im Vergleich zu den Emissionen aus dem Betrieb der Einkaufszentren eine hinsichtlich der Auswirkungen ungünstigere Situation beschrieben und bewertet.“*

**VI.** Mit Schreiben vom 29. Jänner 2016 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind.

**VII.** Am 16. Februar 2016 hat der verkehrstechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme übermittelt:

*„Die Hellweg GmbH & Co KG beabsichtigt die Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes im Gemeindegebiet von Fürstenfeld mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 7.510 m<sup>2</sup> und 153 Kfz-Abstellplätzen. Die Zufahrt zum Bau- und Gartenfachmarkt ist von der Grazerstraße (Landesstrasse Nr. B 319, Fürstenfelder Straße) aus im Osten über die lichtsignalgeregelte Kreuzung beim Fachmarktzentrum Fürstenfeld und im Westen über die alte Bundesstraße und den Industrieweg vorgesehen. Im Zuge der Errichtung des Bau- und Gartenfachmarktzentums ist zugleich auch eine Umgestaltung dieser Kreuzung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit geplant.*

*Gemäß der Verordnung zum UVP-G 2000 über belastete Gebiete Luft befindet sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet hinsichtlich des Parameters PM<sub>10</sub> und es wird daher ein Verfahren durchgeführt um festzustellen, ob zur Genehmigung des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.*

*Im räumlichen Umfeld des beantragten Vorhabens bestehen gemäß dem vorliegenden Antrag die Betriebe Eurocenter, FMZ, EKTZ, Fa. Birner, Pennymarkt, Mc Donald, Agip und Fa. Himmler, wo insgesamt 797 Kfz-Stellplätze zur Verfügung stehen.*

*Als Grundlage für die immissionstechnische Beurteilung wurde den Straßenverkehr betreffend von der IKK Kaufmann – Kribernegg ZT – GmbH eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Wesentliche Inhalte des zugehörigen Berichtes mit Stand 13. Jänner 2016 sind die Angabe der Verkehrszahlen im Untersuchungsgebiet für die verschiedenen Planfälle, die Beschreibung der Leistungsfähigkeiten der betreffenden Straßenknoten und die Darstellung der Umbaumaßnahmen im Bereich der Kreuzung der Alten Bundesstrasse mit der Industriestrasse und der L B 319 am Ende der Umfahrung Altenmarkt.*

*Die in der Verkehrsuntersuchung gewählte räumliche Abgrenzung umfasste den Abschnitt der L B 319 zwischen dem Ende der Umfahrung Altenmarkt und dem Kreisverkehrsplatz mit der Abzweigung der L 401 und der Ledergasse. In diesem Bereich wurde die Leistungsfähigkeit der Straßenknoten für die maßgeblichen Belastungsfälle ermittelt.*

Zur Beschreibung des Ist- Zustandes wurden am Freitag den 29. Mai 2015 im Projektgebiet Erhebungen durchgeführt. Diese umfassen Knotenstromzählungen bei den betreffenden vier Straßenkreuzungen sowie Kennzeichenverfolgungen auf dem Gelände des Euroshopping Fürstenfeld, des FMZ Fürstenfeld und des EKZ Fürstenfeld. Weiters wird aufgrund der Zählerergebnisse davon ausgegangen, dass die Morgenspitzenstunde des Verkehrs zwischen 8.00 und 9.00 Uhr auftritt und die Abendspitze zwischen 16.00 und 17.00.

Für die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens der Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes durch die Hellweg GmbH & Co KG wird der Ist- Zustand des Jahres 2015 und als maßgeblicher Prognosehorizont das Jahr 2015 angenommen.

Zur Ermittlung des durch den geplanten Bau- und Gartenfachmarkt verursachten Verkehrsaufkommens wurde die aktuelle RVS 02.01.13, Verkehrszeugung von Einkaufszentren und multifunktionalen Zentren, herangezogen. Dieses durch das Vorhaben generierte Verkehrsaufkommen wurde überlagert mit dem für das Prognosejahr 2025 ermittelten sonstigen Verkehr und es wurden derart die Verkehrsstärke für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der maßgeblichen Straßenkreuzungen berechnet. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgte nach den Richtlinien und den Vorschriften für den Straßenbau RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten-Kreuzungen, T-Kreuzungen), RVS 03.05.14 (Plangleiche Knoten-Kreisverkehre) und RVS 05.04.32 (Planen und Verkehrslichtsignalanlagen).

Zusammenfassend kann zur vorgelegten Verkehrsuntersuchung der IKK festgestellt werden, dass die Ausführungen aus verkehrstechnischer Sicht als nachvollziehbar und plausibel angesehen werden können und für die Beurteilung aus immissionstechnischer Sicht, für welche jahresdurchschnittliche Verhältnisse von maßgeblicher Bedeutung sind, als ausreichend erachtet werden kann.“

**VIII.** Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 wurde der Amtssachverständige für Immissionstechnik um die Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage ersucht, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Fachmarktzentren in der Grazerstrasse 12 und in der Grazerstrasse 16 mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet - hier belastetes Gebiet Luft (PM<sub>10</sub>) – maßgeblich ist.

**IX.** Am 29. Februar 2016 hat die Amtssachverständige für Naturschutz mitgeteilt, dass die Gst. Nr. 1849/1, 1877, 1879, 1667/1, 1667/3 und 1667/4, je KG Fürstenfeld, in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liegen.

**X.** Am 29. Februar 2016 erstattete der Amtssachverständige für Immissionstechnik wie folgt Befund und Gutachten.

#### „Projekt

Auf den Grundstücken Nr. 1849/1, 1877, 1879, 1667/1, 1667/3 und 1667/4 der KG Fürstenfeld, Gemeinde Fürstenfeld, soll ein neuer Bau- und Gartenfachmarkt errichtet werden. Den Kunden stehen 153 KFZ-Abstellplätze zur Verfügung.

Zur Beurteilung des Projektes stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

⇒ der Antrag der Hellweg GmbH & Co KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, vertreten durch Hohenberg, Strauss Buchbauer Rechtsanwälte vom 30. Dezember 2015 sowie den beigelegten Gutachten:

- Verkehrsuntersuchungen - Hellweg Bau- und Gartenmarkt Fürstenfeld, Jänner 2015, Version D-05, erstellt von IKK Kaufmann-Krieberrnegg ZT GmbH
- Immissionstechnisches Gutachten über die im Nachbarschaftsbereich durch den Betrieb des ‚Hellweg Bau- und Gartenmarktes‘ entstehende Luftschadstoffbelastung, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH vom 22. Dezember 2015, Zl. 15.059-2568

⇒ Stadtbauamt Fürstenfeld, Erhebung der Betriebe und der Anzahl der Stellplätze in der Umgebung des Projektes der Fa. Hellweg

⇒ Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV vom 10. Februar 2016

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhalte-technischen Beurteilung wird in der Folge auszugsweise zitiert.

### Beurteilungsgrundlagen

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und PM<sub>10</sub> (Feinstaub). Der Grenzwert für NO<sub>2</sub> beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft 200 µg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens 30 µg/m<sup>3</sup> betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von 5 µg/m<sup>3</sup> auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also 40 µg/m<sup>3</sup>, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM<sub>10</sub>) ist ein Grenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM<sub>10</sub> derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt 40 µg/m<sup>3</sup>. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für PM<sub>2,5</sub> wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m<sup>3</sup> festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM<sub>10</sub>-Jahresmittelwert von 28 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM<sub>2,5</sub> an PM<sub>10</sub> ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM<sub>10</sub> den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM<sub>10</sub> eingehalten werden, trifft dies auch auf PM<sub>2,5</sub> zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Fürstenfeld in der Stuserhebung PM<sub>10</sub> 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM<sub>10</sub>-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs.2 Z 4 IG-L ausgewiesen. Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 483/2008 als belastetes Gebiet – Luft aufgewiesen.

### Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM<sub>10</sub> kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM<sub>10</sub>, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei 28 µg/m<sup>3</sup>. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JM\text{W} = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,28 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des

Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

### Meteorologische Randbedingungen

Klimaeignungskarten stellen eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bewertung eines Standortes aus klimatologischer Sicht dar. Sie beschreiben damit auch, welche grundsätzlichen Bedingungen für die Ausbreitung und Verdünnung von Luftschadstoffen herrschen. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion der ‚Terrassenlandschaft im Raum Fürstenfeld‘.

### Charakteristik

Die Lage im südöstlichen Alpenvorland mit einer Abschirmung durch die Alpen begünstigt die Ausbildung von häufigen, aber generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln. Vergleichsweise ist der Anteil an Strahlungswetterlagen (gradientschwache, bewölkungsarme Wetterlagen) deutlich höher als im nördlichen Alpenvorland.

### Wind

Im Winterhalbjahr ist allerdings eine Klimaungunst durch die Windarmut in der Klimaregion zu berücksichtigen, so betragen etwa die mittleren Windgeschwindigkeiten im Jänner allgemein nur 0,7 bis 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit erzielt in den Seitentälern Werte bis zu 70%.

Im Sommerhalbjahr sind die Taleinwinde durch die ungleich höhere Einstrahlung wesentlich stärker entwickelt, so dass die Ausbreitungsbedingungen als durchaus günstig zu beurteilen sind. Außerdem fällt die Mächtigkeit der nächtlich gebildeten Bodeninversionen sehr bescheiden aus (150-200 m), die sich bald nach Sonnenaufgang auflösen.

Im Winterhalbjahr hingegen dominieren eher die abgehobenen Inversionen, wobei die zugehörige Mischungsschichtdicke zwischen 200 und 400 m schwankt; der Anteil der tagsüber nicht mehr aufgelösten Inversionen kann dabei mit 50-60% angegeben werden. Die geringe Begünstigung gegenüber den Talsohlen erlaubt noch keinesfalls den Anbau von Sonderkulturen; vor allem weisen die in die alten Terrassen eingesenkten Muldentälchen eine relativ hohe Frostgefährdung auf; die Abschnitte schneiden auch hinsichtlich der Durchlüftung ungünstig ab, was bei der Geruchsausbreitung von Deponien zu berücksichtigen ist (z.B. St. Johann/Heide).

Die entsprechenden Begünstigungen gegenüber den Tallagen liegen in der zweifellos geringen Nebelgefährdung, andererseits liegen dann im Winterhalbjahr Hochnebel mit ihrer Untergrenze auf diesen Terrassen auf.

### Nachbarschaftssituation

Die nächstgelegenen Wohnobjekte werden durch die Immissionspunkte API bis AP4 repräsentiert. Auf diese wird die Beurteilung abgestellt.

### Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung eines Einkaufszentrums. Da es sich beim Projektgebiet um ein belastetes Gebiet der Kategorie D (Belastetes Gebiet Luft) gemäß VO 2015 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G handelt, gelangt zur Ermittlung der Schwellenwerte die Spalte 3 zur Anwendung. Der Schwellenwert aus Spalte 3, Z 19 (Einkaufszentren, 500 Stellplätze) und damit auch jener aus Spalte 3, Z 21 (öffentlich zugängliche Parkplätze, 750 Stellplätze) für die Stellplatzanzahl wird durch das Projekt nicht überschritten.

Da beabsichtigt ist, mehr als 125 Stellplätze zu errichten, ist gemäß § 3 Abs. 2 zu prüfen, ob mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Schwellenwerte erreicht werden.

Wie bereits mit ha. Schreiben vom 29. Jänner 2016 festgestellt worden ist, besteht ein räumlicher Zusammenhang mit dem Fachmarktzentrum in der Grazerstraße 12 (231 Stellplätze) und dem FMZ West in der Grazerstraße 16 (188 Stellplätze). Die Anzahl der Stellplätze wurde aus den vom Stadtamt Fürstenfeld erstellten Unterlagen übernommen.

Unter Berücksichtigung der mit dem Projekt vorgesehenen Stellplätze sind 572 Stellplätze gemeinsam zu betrachten (Kumulationsprüfung). Es ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die Prüfung beschränkt sich auf jenen Schadstoff, der für die Ausweisung als ‚Belastetes Gebiet‘ verantwortlich ist, also Feinstaub-PM<sub>10</sub>.

Bezüglich der öffentlich zugänglichen Parkplätze ist festzuhalten, dass hier der Schwellenwert von 25%, das entspricht 188 Stellplätzen vom Projekt nicht erreicht wird. Eine weitere Prüfung ist daher nicht durchzuführen.

### Emissionen

Die wesentlichen Emissionen aus dem Projekt sowie aus dem Bestand stammen aus dem mit dem Betrieb der Einkaufszentren verbundenen Verkehr. Der Ermittlung der Immissionsbeiträge aus dem Projekt sowie aus dem Bestand liegen folgende Aktivitätsdaten (Fahrbewegungen) und Emissionsmengen zugrunde. Berücksichtigt werden jene Luftschadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden. Es sind dies Stickstoffoxide, bewertet als NO<sub>2</sub> und Partikel, bewertet als PM<sub>10</sub>. Die Beiträge aus Abrieb und Aufwirbelung sind berücksichtigt.

Tabelle 1: Projekt Baumarkt Hellweg

	Stellplätze	PKW [FB/d]	LKW [FB/d]	NOx [g/h]	PM [g/h]
Hellweg	153	1484	18	6,41	0,62

Im Folgenden werden die Grundlagen für die Berechnungen aus dem Bestand aufgelistet. Die hier zugrunde gelegten Stellplatzanzahlen (Gutachten Dr. Pfeiler GmbH) weichen etwas von denen der Datengrundlage des Stadtamtes Fürstenfeld ab. So wurden die Geschäfte in der Grazerstraße 18, 20 und 22 zum ‚Eurocenter‘ zusammengefasst. Außerdem wurden weitere Stellplätze in den Berechnungen berücksichtigt (Tabelle 3). Da es sich um eine Worst-Case-Betrachtung handelt (Einbeziehung von weiteren Stellplätzen, zu denen zwar ein räumlicher Zusammenhang besteht, die aber keinem Einkaufszentrum zugeordnet werden können), kann dieses Gutachten auch für die Fragestellungen in diesem Feststellungsverfahren als Grundlage verwendet werden.

Tabelle 2: Bestand EKZ

	Stellplätze	PKW [FB/d]	LKW [FB/d]	NOx [g/h]	PM [g/h]
FMZ	342	5467	24	7,50	0,69
EKZ	198	1219	8	5,76	0,53

Tabelle 3: Bestand sonstige Betriebe

	Stellplätze	PKW [FB/d]	LKW [FB/d]	NOx [g/h]	PM [g/h]
Eurocenter	155	2362	37	7,55	0,70
Birner	14	345	8	0,58	0,12
Penny	42	1128	9	1,26	0,12
McDonald's	43	1061	9	1,93	0,18
Agip	11	636	28	0,81	0,09
Himler	35	208	16	1,76	0,16



### Immissionsbeurteilung

Zur Ermittlung der Immissionsbeiträge aus dem Projekt sowie aus jenen Quellen, die auf Grund der ähnlichen Charakteristik mit dem Projekt gemeinsam zu betrachten (kumulieren) sind, wird das Ausbreitungsmodell MISCAM eingesetzt. Die nähere Beschreibung ist den Unterlagen zu entnehmen. Festgehalten wird, dass nicht nur Einkaufszentren sondern alle Handelsbetriebe im räumlichen Zusammenhang berücksichtigt werden.

$PM_{10}$  ist jener Schadstoff, für den in der Vorbelastung bereits nicht ausgeschlossen werden kann, dass Immissionsgrenzwerte verletzt werden. Die Beurteilung der Relevanz der projektbedingten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Kumulation mit anderen Projekten erfolgt über den Tagesmittel-Grenzwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert. Dieser beträgt  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Bei Jahresmittelwerten über diesem Wert ist davon auszugehen, dass mehr als 35 Überschreitungstage des Tagesmittel-Grenzwertes für  $PM_{10}$  auftreten. Die Grenze der irrelevanten Zusatzbelastung beträgt daher  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel. Die an den relevanten Immissionspunkten errechneten Werte liegen durchwegs unter  $0,20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und sind damit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen.

Die Vorbelastung mit  $\text{NO}_2$  kann anhand der Daten der fixen Luftgütemessstelle Fürstfeld abgeschätzt werden. Die Vorbelastung kann mit  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{NO}_2$  im Jahresmittel angegeben werden. Damit ist bei einem Grenzwert von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und einem Beurteilungswert im Anlagenverfahren von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  keine Gefahr von Grenzwertverletzungen gegeben.

Durch Immissionsbeiträge aus den Einkaufszentren und den weiteren betrachteten Handelsbetrieben errechnen sich am Immissionspunkt AP4 Zusatzbelastungen von unter  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{NO}_2$  im Jahresmittel. Damit ist hier auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine Überschreitung selbst des strengen Immissionsgrenzwertes (ohne Toleranzmarge) des Immissionsschutzgesetzes Luft von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu befürchten.

### Gutachten

Die Fa. Hellweg plant die Errichtung eines Baumarktes im Anschluss an bereits bestehende Einkaufszentren sowie weitere Handelsbetriebe. Das Projekt soll in einem  $PM_{10}$ -Sanierungsgebiet umgesetzt werden. Diese Fläche ist auch Teil des belasteten Gebietes der Kategorie D (Belastetes Gebiet Luft) gemäß VO 2015 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G.

Die projektbedingten Immissionsbeiträge von  $PM_{10}$ , verursacht durch dem Projekt zuzurechnenden Emissionen sowie aus gleichartigen Projekten in örtlichem Zusammenhang (Kumulation) liegen bei den nächsten Wohnobjekten bei ca.  $0,20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und sind damit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen.

Bei  $\text{NO}_2$  sind Zusatzbelastungen von unter  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Bereich der nächsten Nachbarschaft zu erwarten. Immissionsgrenzwerte können auch unter Berücksichtigung dieses Beitrags sicher eingehalten werden.

Damit kann aus der Sicht der Luftreinhaltung festgehalten werden, dass durch den Betrieb des Baumarktes unter Berücksichtigung bereits bestehender Einkaufszentren nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen auf die Umwelt zu rechnen ist.“

XI. Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XII.** Am 3. März 2016 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Hellweg GmbH & Co KG beabsichtigt, auf den GSt. Nr. 1849/1, 1877, 1879, 1667/1, 1667/3 und 1667/4, je KG Fürstenfeld, einen Bau- und Gartenfachmarkt sowie 153 Kfz-Stellplätze neu zu errichten. Die Grundstücke sind derzeit unbebaut. Im Nahbereich befinden sich weitere Einkaufsmärkte, Gastronomieeinrichtungen, Tankstellen etc., die derzeit ein Parkplatzangebot von insgesamt 840 Stellplätzen für PKW aufweisen. Die vorhandenen Einkaufszentren bieten insgesamt 695 Parkplätze an. Das Vorhaben wird im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D umgesetzt.*

*Auch nach Errichtung des neuen Fachmarktes werden im relevanten Raum die Schwellenwerte der Z 19a bzw. Z 21a des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht. Aus diesem Grund ist die UVP-Pflicht für das Vorhaben einzig an seinen Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D zu messen. Aufgrund des schlüssigen Gutachtens des ASV für Luftreinhaltung ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb des Bau- und Gartenfachmarktes unter Berücksichtigung der bestehenden EKZ mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des schutzwürdigen Gebietes (Sanierungsgebiet Luft – PM<sub>10</sub>) zu rechnen ist. Aus diesem Grund ist für den geplanten Bau- und Gartenfachmarkt aus meiner Sicht keine UVP durchzuführen.“*

**XIII.** Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat am 7. März 2016 mitgeteilt, dass „die vorliegenden Ergebnisse zur Beweisaufnahme unsere vollste Zustimmung finden“.

**XIV.** Von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wurde am 10. März 2016 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Beweisaufnahme für das UVP-Feststellungsverfahren zu oben angeführtem Gegenstand erhoben werden und auf eine über diese Mitteilung hinausgehende Äußerung verzichtet wird.

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Hellweg GmbH & Co KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, beabsichtigt die Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes auf den GSt. Nr. 1849/1, 1877, 1879, 1667/1, 1667/3 und 1667/4, je KG Fürstenfeld, mit 153 KFZ-Stellplätzen.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke weisen ein Flächenausmaß von 3,7134 ha auf.

**II.** Nach den von der Stadtgemeinde Fürstenfeld vorgelegten Unterlagen gibt es im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens folgende Fachmarktzentren:

- Fachmarktzentrum in der Grazerstraße 12 mit 231 KFZ-Stellplätzen auf GSt. Nr. 1671, KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß des Grundstücks beträgt 1,0886 ha.)
- Fachmarktzentrum in der Grazerstraße 16 mit 188 KFZ-Stellplätzen auf GSt. Nr. 1668/5, KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß des Grundstücks beträgt 1,5987 ha.)

**III.** Das Stadtgebiet von Fürstenfeld befindet sich gemäß § 1 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM<sub>10</sub>) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

**IV.** Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen in keinen schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B (vgl. Punkt A) IX.).

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Eingabe der Projektwerberin vom 13. Jänner 2016 und den eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) sowie aus den von der Stadtgemeinde Fürstenfeld im Verfahren GZ: ABT13-11.10-397/2015 übermittelten Unterlagen (Auflistung der Parkplätze im Untersuchungsgebiet und Lageplan der Parkplätze).

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“*.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß der Definition in der Fußnote 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung*

vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze“.

**VI.** Das gegenständliche Vorhaben überschreitet weder die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1000 KFZ-Stellplätze; 10 ha) und Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (500 KFZ-Stellplätze; 5 ha) noch gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1500 KFZ-Stellplätze) und Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (750 KFZ-Stellplätze), sodass diese Tatbestände nicht verwirklicht werden.

**VII.** Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes sowohl gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1000 KFZ-Stellplätze; 10 ha) als auch gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1500 KFZ-Stellplätze) und Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (750 KFZ-Stellplätze) auf, jedoch von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (500 KFZ-Stellplätze) maßgeblichen Schwellenwertes.

Es ist daher zu prüfen, ob es andere gleichartige Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesem gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert erreichen und – bejahendenfalls – ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf

*Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).*

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) V.) ergibt sich, dass „aus der Sicht der Luftreinhaltung die Fachmarktzentren in der Grazerstraße 12 und 16 in einem räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Baumarkt stehen. Dies zeigt sich z.B. aus der gemeinsamen Erschließung der Fachmarktzentren und des Baumarktes. Die Auswirkungsbereiche der ‚Schadstoffwolken‘ überlappen sich. Weiters lassen sich die Verkehrsemissionen im betrachteten Gebiet nicht eindeutig einem Verkehrserreger zuordnen.“

Da das gegenständliche Vorhaben und die Fachmarktzentren in der Grazerstraße 12 und 16 in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert von 500 KFZ-Stellplätzen überschreiten, ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) „ist Beurteilungsgegenstand der Einzelfallprüfung nicht, ob das Vorhaben an sich wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt, sondern ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist (Ennöckl, RdU-UT 2009, 30; Raschauer, RdU-UT 2009, 22). Es ist zu fragen, ob aufgrund der Kumulierung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Erheblichkeit ist am Schutzzweck des jeweiligen Schutzgutes zu messen. Unter der Irrelevanzschwelle liegende Zusatzbelastungen sind nicht als ‚erheblich‘ einzustufen. Die Irrelevanzschwellen beruhen auf dem sog. ‚Schwellenkonzept‘ und sind auch in der Einzelfallprüfung heranzuziehen (z.B. US 02.07.2010, 9B/2010/9-16 Nußdorf/ Traisen; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz; US 12.03.2010, 4A/2010/1-9 Wulkaprodersdorf; US 06.04.2009, 2A/2008/19-21 BI Asten; US 26.02.2009, 6B/2006/21-150 Salzburg Flughafen; US 17.03.2008, 5A/2007/13-43 Vöcklabruck; US 16.08.2007, 5B/2006/14-21 Wiener Aderklaaerstraße).

Zur Klärung der Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrstechnik und Luftreinhaltung eingeholt.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat seine Stellungnahme (vgl. Punkt A) VII.) auf Basis der eingereichten Projektunterlagen, insbesondere auf Basis der Verkehrsuntersuchung der IKK Kaufmann - Kriebenegg ZT-GmbH (Beilage 1), erstellt und kommt zum Ergebnis, „dass die Ausführungen aus verkehrstechnischer Sicht als nachvollziehbar und plausibel angesehen werden können und für die Beurteilung aus immissionstechnischer Sicht, für welche jahresdurchschnittliche Verhältnisse von maßgeblicher Bedeutung sind, als ausreichend erachtet werden können“.

Auf der Grundlage der verkehrstechnischen Stellungnahme und des immissionstechnischen Gutachtens der Dr. Pfeiler GmbH (Beilage 2) hat der Amtssachverständige für Immissionstechnik Befund und Gutachten (vgl. Punkt A) X.) erstellt.

In seinem Gutachten führt der Amtssachverständige Folgendes aus.

*„Die projektbedingten Immissionsbeiträge von PM<sub>10</sub>, verursacht durch dem Projekt zuzurechnenden Emissionen sowie aus gleichartigen Projekten in örtlichem Zusammenhang (Kumulation) liegen bei den nächsten Wohnobjekten bei ca. 0,20 µg/m<sup>3</sup> und sind damit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen.*

*Bei NO<sub>2</sub> sind Zusatzbelastungen von unter 1 µg/m<sup>3</sup> im Bereich der nächsten Nachbarschaft zu erwarten. Immissionsgrenzwerte können auch unter Berücksichtigung dieses Beitrags sicher eingehalten werden.*

*Damit kann aus der Sicht der Luftreinhalte festgehalten werden, dass durch den Betrieb des Baumarktes unter Berücksichtigung bereits bestehender Einkaufszentren nicht miterheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen auf die Umwelt zu rechnen ist.“*

Da die durch das gegenständliche Vorhaben bedingte Zusatzbelastung (projektbedingte Immissionsbeiträge von PM<sub>10</sub>) unter der Irrelevanzschwelle liegt, ist diese nicht als „erheblich“ im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 einzustufen (vgl. die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1).

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit des Gutachtens bzw. der Stellungnahmen ist Folgendes auszuführen. Die im Gutachten bzw. in den Stellungnahmen getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen. Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet. Die für die gutachterliche Schlussfolgerung maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründung ist nachvollziehbar. Das vorliegende Gutachten bzw. die Stellungnahmen erfüllen die vom Verwaltungsgerichtshof gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben ist somit nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D (PM<sub>10</sub>) - festgesetzt wurde, ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben der Hellweg GmbH & Co KG „Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Fürstenfeld“ ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**VIII.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe der Abgabekontonummer 109990580 vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin Hellweg GmbH & Co KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund **unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II**
2. Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, 8280 Fürstenfeld, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bezirkshauptmannschaft Harberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach der GewO 1994
5. Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, 8280 Fürstenfeld, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz